

Zeven, 24.07.2023

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/180/2021-26
Beratungsfolge		Termin
Betriebsausschuss Samtgemeinde		06.09.2023
Samtgemeindeausschuss		26.09.2023
Samtgemeinderat		10.10.2023

TOP: 3. Änderung der Wasserabgabensatzung für das Wasserwerk Zeven vom 20.06.2019

Anlagen: Gebührenkalkulation für die Jahre 2024-2026, Satzungsentwurf

Sachverhalt/Begründung:

Nach der letzten Kalkulation der Trinkwassergebühren im Jahr 2020 für die Jahre 2021 – 2023 ist die Neukalkulation der Gebühren zum 01.01.2024 erforderlich geworden. Um allen Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) gerecht zu werden, wurde die Fa. Allevo mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 beauftragt. Die Fa. Allevo hatte auch die vorherige Kalkulation vorgenommen.

Grundlage der Gebührenfestsetzung zum 01.01.2024 sind hierbei auch die Ergebnisse abgelaufener Gebührenperioden.

Aus Vorjahren bestehen folgende Gebührenergebnisse:

Überdeckung aus dem Jahr 2011	73.764 €
Überdeckung aus dem Jahr 2012	42.914 €
Überdeckung aus dem Jahr 2013	102.713 €
Überdeckung aus dem Jahr 2014	64.676 €
Überdeckung aus dem Jahr 2015	58.724 €
Überdeckung aus dem Jahr 2016	0 €
Überdeckung aus dem Jahr 2017-2019	11.144 €
<u>Überdeckung aus dem Jahr 2020</u>	<u>30.373 €</u>
Summe	<u>384.308 €</u>

Die verbleibende Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2017-2019 (11.144 €) sowie die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2020 (30.373 €) sollen in die vorliegende Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Die verbleibenden Überdeckungen in Höhe von insgesamt 342.791 € soll im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulationen zum Ausgleich eingestellt werden. Der Rat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Fremdkapitalzinsen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird mit dem Beschluss über die vorliegende Kalkulation ausdrücklich zugestimmt.

Die einzelnen Ergebnisse der Nach- sowie der Vorkalkulation ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen.

Auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2026** wie folgt festgesetzt:

	<u>bisher</u>		<u>ab 01.01.2024</u>
lfd. Gebühr je m³ Wasser	0,88 € netto		1,09 €
lfd. Grundgebühr je Monat			
a) Hauswasserzähler			
b) bis 5 m ³ Nennleistung	1,95 € netto	Q ₃ 4	2,25 €
bis 10 m ³ Nennleistung	4,88 € netto	Q ₃ 10	5,63 €
c) Großwasserzähler			
bis 20 m ³ Nennleistung	7,81 € netto	Q ₃ 16	9,01 €
bis 30 m ³ Nennleistung / 50 mm DN	12,21 € netto	Q ₃ 25	14,07 €
d) Verbundzähler			
mit 80 mm Nennweite	30,77 € netto	Q ₃ 63	35,46 €
mit 100 mm Nennweite	48,83 € netto	Q ₃ 100	56,29 €

Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die geänderten Gebühren sind über die 3. Änderungssatzung vom Samtgemeinderat zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Zeven beschließt auf Grundlage und in Kenntnis der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
2		WW		SGBgm.	
		3			
		AV			